

Benutzungsordnung für den Grillplatz der Ortsgemeinde Ilbesheim

Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 20.08.2002 gilt nachfolgende Benutzungsordnung:

§ 1

Der Grillplatz steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Ilbesheim. Soweit er nicht für eigene Zwecke benutzt wird, steht er nach Maßgabe dieser Platzordnung im Rahmen des § 3 zur Verfügung.

§ 2

Der Grillplatz kann ab 8.00 Uhr benutzt werden und ist spätestens um 1.00 Uhr zu verlassen.

§ 3

Der Grillplatz steht, soweit er nicht für eigene Zwecke benutzt wird, Gruppen, Vereinen, Schulklassen und Privatpersonen zur Verfügung. Der Aufenthalt ist rechtzeitig vorher beim Platzwart, Herrn Winfried Derr, Zittergasse 9, Ilbesheim, ☎ 06341/33942 Handy: 01741962589, anzumelden.

§ 4

Die Benutzung der Grillroste in der überdachten Hütte und vor der Schutzhütte und des Schwenkrostes ist ebenfalls beim Platzwart anzumelden, von welchem auch der Schwenkrost aufgeschlossen wird.

§ 5

Das Grillen mit eigenen Geräten ist nur außerhalb der Schutzhütte und des überdachten Grillraumes zulässig.

§ 6

Das Anlegen einer offenen Feuerstelle, z. B. Lagerfeuer, ist nur auf der dafür vorgesehenen Stelle zugelassen. Als Brennmaterial darf nur Holz oder Holzkohle verwendet werden.

§ 7

Der Grillplatz ist nach Benutzung sauber aufzuräumen. Die Abfälle sind mitzunehmen.

§ 8

Das Übernachten in der Schutzhütte sowie das Zelten und Aufstellen von Wohnwagen auf und in der Umgebung des Grillplatzes sowie das Anbieten von Waren gleich welcher Art ist untersagt. Ausgenommen sind Veranstaltungen der Ortsgemeinde, der örtlichen Vereine, Parteien und Institutionen.

§ 9

Fahrzeuge und Fahrräder sind auf dem Parkplatz abzustellen. Das Befahren des Grillplatzes mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern ist nicht gestattet. Die Zufahrten zu den angrenzenden Privatgrundstücken sind freizuhalten.

§ 10

Die Benutzung von Stromaggregaten sowie Musikanlagen mit den entsprechenden Verstärkern und Lautsprecherboxen ist strengstens verboten. Ausgenommen sind Veranstaltungen der Ortsgemeinde, der örtlichen Vereine, Parteien und Institutionen. Während des nächtlichen Aufenthalts haben sich die Benutzer so zu verhalten, dass eine öffentliche Ruhestörung durch musikalische Darbietungen usw. ausgeschlossen ist.

§ 11

Den Anweisungen des Platzwartes ist Folge zu leisten.

§ 12

Hunde sind anzuleinen.

§ 13

Eltern haften für ihre Kinder.

§ 14

Die Benutzung des Grillplatzes erfolgt auf eigene Gefahr.

Eine Haftung der Ortsgemeinde als Trägerin sowie Ihrer Bediensteten für Schäden oder Verluste jeder Art, die Benutzer im Zusammenhang mit der Benutzung erleiden, ist ausgeschlossen.

Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtung und Geräte stehen.

Die Haftungsübernahme gilt auch für alle Schäden, die auf den angrenzenden Grundstücken unmittelbar oder mittelbar durch den Grillplatzbetrieb verursacht werden und die die gesetzliche Haftung des Einrichtungs- und Grundstückseigentümers überschreiten.

Unbeschadet der Ersatzpflicht einer verantwortlichen Person im Einzelfall haften die zur Benutzung zugelassenen Nutzungsberechtigten der Ortsgemeinde für alle Schäden und Verluste, die durch einen Benutzer oder sonstige Personen verursacht werden deren Zutritt sie ermöglicht haben. Dies gilt auch dann, wenn die einzelne Person, die den Schaden oder Verlust verursacht hat nicht mehr festgestellt werden kann. Die Haftung besteht bis zur Beendigung der Veranstaltung; dies ist der Fall, sobald alle Benutzer den Grillplatz verlassen haben.

Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden bleibt hiervon unberührt.

Die Ortsgemeinde haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge abgelegte Kleidungsstücke und andere von den Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.

§ 15


Miete:

- a) Für örtliche Vereine, betreute Schulklassen bei Tagesveranstaltungen o. Ä. ist die Benutzung unentgeltlich.
- b) Einwohner der Ortsgemeinde Ilbesheim30,00 €/Tag
- c) Auswärtige Benutzer50,00 €/Tag

§ 16

Diese Benutzungsordnung tritt 01.11.2002 in Kraft, gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 01.04.1994 außer Kraft.

Ilbesheim, den 20.08.2002


(Letzel)
Ortsbürgermeister

